

Gemeindeverwaltung
Fredersdorf-Vogelsdorf
Lindenstraße 3
15370 Fredersdorf

- vorab per E-Mail

Fredersdorf, 11.05.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des BP 40 „Schulstandort Landstraße“

1. Problematik des Schichten- und Niederschlagwassers

Die in der Stellungnahme von Roland Szczes vom 5.11.2019 vorgebrachten Bedenken und Einwendungen zur ungelösten Problematik des Schichten-, Regen- und Abwassers in Hinblick auf den geplanten Oberschulneubau in der Landstraße wurden von der Verwaltung im Abwägungsverfahren als nicht relevant abgelehnt. Allerdings konnte der geänderte Entwurf zum BP 40 diese Bedenken nicht entkräften im Gegenteil - er hat diese noch verstärkt.

So soll durch die Wahl der Rigolen die Erhöhung des Schichtenwasserzustroms bzw. –standes durch konzentrierte Versickerung auf oder oberhalb der oberflächennah anstehenden bindigen Lagen vermieden werden.

Die Darstellung der Entwässerungssituation BP 40 im Abflussbereich „**Margarete Näfe-Straße**“ ist mit dem vorliegenden Entwässerungsgutachten nicht nachvollziehbar.

Das betrifft hier vor allem den Bereich der Rigole VA3.

- Gemäß Planzeichnung Entwurf BP 40 gilt die Textfestsetzung 5.6:

„Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Wie diese Textfestlegung berücksichtigt wird, geht aus dem Entwurf des Bebauungsplanes BP 40 nicht hervor, auch nicht aus dem Entwässerungsgutachten.

Ein großer Teil der Flächen im Abflussgebiet des BP 40 „**Margarete Näfe-Straße**“ sind Stellplatzflächen.

- Gemäß Schichtenverzeichnis der in der Nähe der Rigole VA3 vorgenommenen Bohrung BS 24 lief dort in geringer Tiefe – etwa 1 m - eine starke Lehmschicht von ca. 2 m Stärke. Sie enthält sandige Lagen.
- Im Gutachten steht: „Aufgrund der im Zuge der Baugrunderkundung vorgefundenen bindigen Lagen wurde sich bei der Auslegung der Rigolen für eine **geringe Bauhöhe** entschieden. Für die sich ergebende größere Sickerfläche der Anlage können lokal auftretende Bereiche mit höherem Schluffgehalt überbrückt und die Funktion der Anlage abgesichert werden.“
(Entwässerungsgutachten Seite 14)

Was heißt geringere Bauhöhe? Und wie ergibt sich daraus eine größere Sickerfläche? Evtl.. durch eine Vlies-Ummantelung?

Maße der Rigole VA 3

- Höhe **0,66** m
- Breite 4,80
- Länge $\geq 22,15$

Wir fragen: Auf welcher Schicht liegt die Rigole VA 3 gemäß Entwässerungsgutachten, Anlage 2. Schichtenverzeichnis „Bohrung Nr. BS 24 / Blatt 1.

- In jedem Fall fließt das Wasser als oberflächennahes Grundwasser (Schichtenwasser) in Regenperioden bzw. Folge von Starkregenereignissen ins Quartier 14-2 /Margarete-Näfe-Straße.

Auf Grund der Gefällegage der Bodenschichten fließt es in Richtung Niederung bevor es überhaupt in tiefere Schichten versickern kann. Das zur Niederung hin abfließende Grundwasser aus dem BP 40 verbindet sich mit dem in Straßenrandstreifen, Mulden und auf Grundstücken versickernden Niederschlag des Quartiers 14-2.

Dadurch entsteht eine Gefahrenlage, die wesentlich verursacht wird durch den Wegfall von Wasserspeicherkapazität der Fläche des BP 40.

- Offen ist die Frage, wie die oben erwähnten Textfestlegung 5.6. im Zusammenhang mit dem Rigolenbau steht? Das ist an keiner Stelle ausgeführt.

2. Ausgleichsflächen

Zu den für das Bauvorhaben „Oberschulneubau Landstraße“ vorgesehenen Ausgleichsflächen haben wir folgende Einwendungen:

In der vorgesehenen Fläche der Flur 2 (unterhalb Sperlingsgasse Richtung Teich) ist das Flurstück 908 bereits schon früher als Ausgleichsfläche, durch die damalige Bauamtsleiterin E. Oelschlägel veranlasst, bepflanzt worden.

Wieso wird diese Fläche doppelt beplant?

Das Flurstück 907, Flur 2, ist regulär Bauland. Wieso wird ein bebaubares Areal als Ausgleichsfläche genutzt? Wie vereinbart sich dies mit den Maßgaben vom sparsamen wirtschaftlichen Verwaltungshandeln?

Roland und Claudia Szczes